

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 1

Freiburg i. Br., 13. Januar

1934

**Inhalt:** Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum (Erzbischöfl. Theologische Konvikt) für das Studienjahr 1934/1935. — Aufnahme in die Erzbi. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1934/1935. — Hitlergruß und Flaggenordnung in den Schulen. — Portiunkulaprivileg. — Sammelkollekte. — Altarkerzen. — Die Ausübung des Organisten- und Chor dirigentendienstes durch die Volksschullehrer.

(Ord. 10. 1. 1934 Nr. 424.)

### Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum (Erzbischöfl. Theologische Konvikt) für das Studienjahr 1934/1935.

Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 15. Februar d. Js. ein an des Erzbischöfliche Ordinariat gerichtetes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum an die Direktion dieser Anstalt einzusenden. Wird beabsichtigt, das theologische Studium an einer auswärtigen Lehranstalt zu beginnen bezw. ganz durchzuführen, so ist hierzu unsere vorherige Genehmigung erforderlich und ebenfalls durch die Direktion des Collegium Borromaeum bei uns einzuholen. Philosophische und theologische Studien, die ohne diese Zustimmung unternommen werden, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Dem Gesuch um Aufnahme ist beizulegen:

1. Tauf- und Firmzeugnis;
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
3. sämtliche Tertialzeugnisse aus UI und OI in beglaubigten Abschriften;
4. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums in vollständiger, beglaubigter Abschrift. Ist solches bis zu obigem Eingabetermin nicht erhältlich, so muß es sofort nach Empfang nachgeliefert werden;
5. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramt des Wohnortes, worin zu berichten ist über
  - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehler) und erblicher Belastung,
  - b) Begabung, Fleiß, sittliches und religiöses Verhalten,
  - c) Charaktereigenschaften (Vorzüge und Mängel), Ruf

in der Gemeinde, Zeichen für und gegen berufliche Tauglichkeit,

- d) Familienverhältnisse, auch gesundheitliche, Ruf und religiöses Verhalten der Eltern;
6. ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers seitens der Abiturienten, welche nicht einem Gymnasialkonvikte angehörten;
7. ein Attest des Bezirksarztes, welches von diesem direkt an die Direktion des Collegium Borromaeum einzusenden ist. Die Untersuchung muß aufgrund eines von uns aufgestellten Fragebogens vorgenommen werden. Der Fragebogen ist von der Direktion des Collegium Borromaeum einzufordern;
8. falls Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbetrages von M. 500.— gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular bei der Direktion des Collegium Borromaeum einzuholen ist, miteinzureichen.

Der Nachweis der Vorkenntnisse im Hebräischen ist im Abiturientenzeugnis oder in einem besonderen gleichwertigen, behördlichen Zeugnis zu erbringen. Abiturienten von Realgymnasien oder Oberrealschulen können die theologischen Studien erst nach Absolvierung der Ergänzungsprüfungen in Griechisch bezw. auch in Latein an einem humanistischen Gymnasium beginnen.

Wir verweisen die Abiturienten genannter Realanstalten an den von uns autorisierten sprachlichen Vorkurs an der Lender'schen Lehranstalt in Sasbach, welcher eine besonders günstige Möglichkeit bietet, sich auf die sprachlichen Ergänzungsprüfungen vorzubereiten. Nähere Auskunft hierüber erteilt die Direktion des Collegium Borromaeum. Sämtlichen Abiturienten von Realanstalten, welche sich nach Erlangung der humanistischen Reife dem Studium der Theologie zuwenden wollen, wird in ihrem Interesse dringend empfohlen, ihre Zeugnisse im oben genannten

Umfange durch die Konviktsdirektion bei uns vorlegen und ihre allgemeine Verurteilung vorprüfen zu lassen.

Die philosophischen und theologischen Studien umfassen in der Erzdiözese gemäß den Vorschriften des Kanonischen Rechtes (can. 1365) und in Übereinstimmung mit der Praxis einer Reihe deutscher Diözesen seit Ostern 1933 neun Semester an der Universität und in einem theologischen Collegium und zwei im Erzbischöflichen Priesterseminar, somit im gesamten fünf und ein halbes Jahr.

Die Pfarrämter und Religionslehrer werden beauftragt, die Abiturienten, welche Theologie studieren und sich dem priesterlichen Berufe zuwenden wollen, auf diese Verordnung aufmerksam zu machen.

Freiburg i. Br., den 10. Januar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 1. 1934 Nr 425.)

#### Aufnahme in die Erz. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1934/1935.

Die Pfarrämter werden veranlaßt, die hierher zu richtenden Gesuche von Knaben und Jünglingen, die in eines der Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen zu werden wünschen, bis spätestens 1. März d. Js. bei dem Rektor des betreffenden Konviktes (nicht hierher) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta eines Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. der Tauf- und eventuell der Firmschein;
2. der Schein über die erste bzw. zweite Impfung;
3. das letzte Zeugnis bzw. der Ausweis über Befähigung und den Vorbereitungsunterricht;
4. ein vom Pfarramt ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis mit Auskunft, ob der Gesuchsteller die nötigen Eigenschaften zum Studium und für den geistlichen Stand besitzt. Insbesondere muß berichtet werden über
  - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehler etc.) und erblicher Belastung;
  - b) Talent, Fleiß und bisherige Leistungen;
  - c) Charaktereigenschaften, Fehler;
  - d) bisheriges religiös-sittliches Verhalten;
  - e) Gesundheits-, Familienverhältnisse und religiös-sittliches Verhalten und Ruf der Eltern;
5. falls Studienunterstützungen erhofft werden, ein nach

den von den Rektoren zu beziehenden Vordruckten ausgestelltes Vermögenszeugnis.

Für Knaben, welche durchaus keine Vorbereitung erhalten können, ist in den Gymnasialkonvikten Freiburg und Rastatt die Möglichkeit der Aufnahme nach Sexta vorgesehen.

Die Pfarrämter werden besonders auf die Vorschrift unter Nr. 4 hingewiesen. Ihre Befolgung wird ihnen umso mehr zur Pflicht gemacht, als die Herren Rektoren angewiesen worden sind, ungenügende oder mangelhaft ausgestellte Zeugnisse zurückzuweisen. Dadurch könnte die Aufnahme von Zöglingen verzögert oder vereitelt werden.

Wir bringen Absatz 4 unseres Erlasses vom 3. Februar 1919 Nr. 1294 — Anzeigebblatt 1919 Seite 171 — in Erinnerung.

Die Vorbereitung der Aufzunehmenden soll die volle Reife für die Klasse, in die um Aufnahme nachgesucht wird, erreichen. Unzulängliche Vorbereitungen schaden dem Fortkommen der Schüler und vereiteln oft das erstrebte Berufsziel. Wo die Vorbereitung nicht zur Reife für die Aufnahmsklasse geführt wurde, empfiehlt sich daher eher, noch ein Jahr zuzuwarten und durch private Vorbereitung die Reife zu bewirken.

Wir ersuchen die Pfarrämter und Religionslehrer, diejenigen Schüler anderer höherer Lehranstalten, welche auf den geistlichen Beruf aspirieren, frühzeitig zum Uebergang an ein humanistisches Gymnasium zu veranlassen, da sie andernfalls die fehlenden Sprachstudien zur humanistischen Ergänzungsprüfung nachzuholen haben, was mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist. Denn diese Studien können nicht neben dem theologischen Studium nachgeholt werden.

Gemäß der im Erlaß vom 13. Dezember 1932 Nr. 15 622 (Anzeigebblatt 1932 Nr. 37, S. 398) bekanntgegebenen Verfügung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 12. November 1931, mögen die Geistlichen, welche Knaben ihrer Pfarrgemeinden für das nächste Schuljahr den Gymnasien zuführen und in eines der Erz. Gymnasialkonvikte aufgenommen wissen wollen, möglichst bald die Rektorate der betr. Konvikte über Zahl, Namen und die für die Aufnahme in Frage kommenden Klassen kurz verständigen.

Freiburg i. Br., den 10. Januar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 1. 1934 Nr. 294.)

#### Hilfegruß und Flaggenordnung in den Schulen.

Wir teilen den Seelsorgegeistlichen des Bistumsanteils den nachstehenden Erlaß des Herrn Mini-

fters des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — Nr. B. 220 vom 4. Januar 1934 zur Kenntnis und Danachachtung mit:

„In teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1933 (Amtsblatt 1933 S. 117f.) wird gemäß den Leitgedanken des Herrn Reichsministers des Innern zur Schulordnung angeordnet:

Lehrer und Schüler erweisen einander innerhalb und außerhalb der Schule den deutschen Gruß (Hitlergruß).

Der Lehrer tritt zu Beginn jeder Unterrichtsstunde vor die stehende Klasse, grüßt als erster durch Erheben des rechten Armes und durch die Worte „Heil Hitler“; die Klasse erwidert den Gruß durch Erheben des rechten Armes und durch die Worte „Heil Hitler“. Der Lehrer beendet die Schulstunde, nachdem sich die Schüler erhoben haben, durch Erheben des rechten Armes und die Worte „Heil Hitler“; die Schüler antworten in gleicher Weise.

Sonst grüßen die Schüler die Mitglieder des Lehrkörpers im Schulbereich nur durch Erheben des rechten Armes in angemessener Haltung.

Wo bisher der katholische Religionsunterricht mit dem Wechselspruch „Gelobt sei Jesus Christus“ „In Ewigkeit Amen“ begonnen und beendet wurde, ist der deutsche Gruß zu Beginn der Stunde vor, am Ende der Stunde nach dem Wechselspruch zu erweisen. Gleiches gilt für den evangelischen Religionsunterricht, sofern bisher zum Eingang bezw. zum Beschluß des Unterrichts Bibelsprüche, Liederverse u. a. üblich sind.

Den nichtarischen Schülern ist es freigestellt, ob sie den deutschen Gruß erweisen oder nicht.

Zum Beginn der Schule nach allen Ferien und zum Schluß vor allen Ferien hat eine Flaggen ehrung vor der gesamten Schülerschaft durch His sen bezw. Niederholen der Reichsfahnen unter dem Singen einer Strophe des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes stattzufinden. Nähere Weisungen zur Flaggen ehrung folgen“.

Freiburg i. Br., den 9. Januar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 12. 1933 Nr. 16529.)

### Portiunkulaprivileg.

Die Vorstände der Pfarreien und Kuratien, die Rectoren der Kirchen und Kapellen, die für ihre Kirchen und Oratorien das Portiunkulaprivileg erwerben oder erneuern lassen wollen, werden ersucht, entsprechende Anträge bis spätestens 20. März 1934 bei uns einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Gesuche können für dieses Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

In allen Fällen, in denen es sich um Erneuerung eines bereits in früheren Jahren verliehenen Privilegs handelt, ist das in Frage kommende Reskript dem Antrag beizufügen. Im übrigen verweisen wir auf unseren Erlaß vom 31. Januar 1931, Nr. 1237, Anzeigebblatt Nr. 3 vom Jahre 1931.

Freiburg i. Br., den 16. Dezember 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 1. 1934 Nr. 128.)

### Gammelkollekte.

Wir ordnen an, daß am Sonntag, den 28. Januar d. Js. (Segageßma) in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine allgemeine Gammelkollekte für nachstehende Zwecke abgehalten wird:

1. Für den St. Raphaels-Verein, der sich zur Aufgabe gestellt hat, den Katholiken, die durch die Ungunst der Zeitverhältnisse zur Auswanderung gezwungen sind, bei ihrer Uebersiedelung über See mit Rat und Tat beizustehen.

2. Für den St. Josefs-Missionsverein und den Reichsverband für die katholischen Auslandsdeutschen. Die beiden Verbände sind finanziell sehr in Anspruch genommen und bedürfen dringend der Unterstützung, um die von ihnen geleiteten Werke der religiösen Fürsorge für die katholischen Auslandsdeutschen aufrecht zu erhalten.

3. Für die Deutsche Auslands-priesteranstalt in Godesberg a. Rh., in der Priester für die deutsche Auslandsseelsorge herangebildet werden.

4. Für die Deutsche Kriegsgräberfürsorge z. Hd. des Landesverbandes Baden des Volksbundes „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Karlsruhe“.

5. Für die Borromäusvereine der Erzdiözese, welche im Kampfe gegen die Gottlosenbewegung durch Bereitstellung und Verbreitung guter Bücher und Lektüre tatkräftige Unterstützung verdienen.

6. Für unvorhergesehene und notwendige Hilfsmaßnahmen und dringliche Notfälle, die im Laufe des Jahres Unterstützung verlangen.

Die Seelsorgsgeistlichen wollen die Gammelkollekte den Gläubigen von der Kanzel angelegentlichst empfehlen und die Erträgnisse bald an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br. (Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe) einsenden.

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 1. 1934 Nr. 595).

### Altarkerzen.

Eine Entscheidung der Ritenkongregation vom 14. Dezember 1904 (Deer. auth. n. 4147) verfügt, daß die Altarkerzen zum größeren Teil oder doch zu einem beträchtlichen Teil (in maiori vel notabili quantitate) aus Bienenwachs bestehen müssen.

Besonders verpflichtend (saltem in maxima parte) ist diese Anordnung für die zwei Kerzen, die vorschriftsmäßig bei der heiligen Messe brennen, und für die Osterkerze.

Wir haben Veranlassung, auf diese Verfügung der Ritenkongregation erneut hinzuweisen, und verpflichten den Klerus namentlich bei dem bevorstehenden größeren Einkauf von Kerzen vor dem Feste Mariä-Lichtmeß, diese liturgischen Vorschriften gewissenhaft zu befolgen und Angebote von Kerzen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, abzulehnen, zumal erfahrungsgemäß, durch die größere Brenndauer der im Preise höher stehenden Kerzen die gesteigerte Ausgabe wieder ausgeglichen wird.

Freiburg i. Br., den 12. Januar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 12. 1933 Nr. H 1419.)

### Die Ausübung des Organisten- und Chordirigenten- dienstes durch die Volksschullehrer.

An die Erz. Pfarrämter und katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat mit Erlaß vom 16. Dezember 1933 A Nr. 2729 mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Unterrichtsverwaltung zur Durchführung des im Namen des Ministerpräsidenten und der übrigen Staatsminister ergangenen Runderlasses des Finanzministers vom 8. November 1933 betr. die Durchführung des Kapitel IV. des Reichsgesetzes zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten- usw. Rechts vom 30. Juni 1933 (Pr. Ves. Bl. S. 237) u. a. Folgendes bestimmt:

„Grundsätzlich lege ich Wert darauf, daß, besonders auf dem Lande, die herkömmlich bestehende Zusammenarbeit zwischen Schule und Kirche auch dort aufrechterhalten bleibt, wo sogenannte vereinigte Kirchen- und Schulämter nicht mehr bestehen. Andererseits ist es notwendig, im Rahmen des großen Arbeitsbeschaffungsprogramms dafür zu sorgen, daß in möglichst zahlreichen Fällen stellungslöse Privatmusiker, die für den Kirchen-

dienst geeignet sind (besonders solche, die eine Kirchenmusikschule besucht haben), in Brot und Lohn kommen.

Um diesen Erwägungen Rechnung zu tragen, ist den im öffentlichen Schuldienst stehenden Lehrern die nebenamtliche Ausübung des Organisten-, Kantor-, Leitoren-, Kirchenchorleiterdienstes zu versagen, wenn die Kirchengemeinde schon bisher für dieses Amt ein Gehalt ausgeworfen hat oder künftig auszuwerfen in der Lage ist, mit dem bei bescheidenen Ansprüchen eine hauptamtliche Kraft angestellt werden kann. Dies wird in der Regel in mittleren und großen Städten und Großstadtvororten der Fall sein, auf dem Lande nur ausnahmsweise da, wo die Bestellung einer hauptamtlichen Kraft für mehrere Kirchengemeinden zusammen möglich ist. Von der Versorgung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn nachweislich keine Bewerber vorhanden sind, die die erforderliche musikalische und technische Vorbildung und die besondere sonstige Eignung zum Kirchendienst aufweisen. Der Kirchenrendantendienst wird in mittleren und großen Städten und Großstadtvororten angesichts der zahlreichen stellunglosen kaufmännisch geschulten Kräfte regelmäßig durch solche ausgeübt werden können, ohne daß hierdurch der Kirchengemeinde zu hohe Kosten entstehen. Eine Genehmigung für Ausübung einer Nebentätigkeit dieser Art kommt daher nur ausnahmsweise in Frage.

In jedem Fall, in dem eine Genehmigung versagt werden soll, ersuche ich rechtzeitig vorher die zuständige Kirchenbehörde zu hören. Dabei wird besonderer Wert auf die Äußerung der Kirchenbehörde über die finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchengemeinde zu legen sein. Wo Lehrer nebenamtlich ein Kirchenamt mit Pensionsanspruch innehaben, ersuche ich, die Genehmigung nicht zu entziehen; künftig ist jedoch die Genehmigung zur Übernahme einer beamteten Nebenbeschäftigung dieser Art nicht zu erteilen“.

Wir machen die Erz. Pfarrämter und katholischen Kirchenvorstände auf die vorstehenden Bestimmungen besonders aufmerksam, da durch sie die Ausübung des Organisten- und Chordirigentenendienstes durch die Volksschullehrer in Hohenzollern auch für die Zukunft gewährleistet wird.

Freiburg i. Br., den 28. Dezember 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

